

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solaro PV Berlin GmbH für die Wartung von Komponenten einer Fremd-Photovoltaikanlage

§ 1 Geltung der Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen

- I. Die Solaro PV Berlin GmbH, Weinbergsweg 10, 10119 Berlin (im Folgenden ‚Solaro‘ genannt) führt Wartungsleistungen an den in Ihrem Eigentum stehenden elektrischen Anlagen der Photovoltaikanlage (nachfolgend: „PVA“) im Auftrag von Ihnen, als Kunden, aus.
- II. Dabei gelten vorbehaltlich vorrangiger Individualvereinbarungen der Parteien ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: ‚die AGB‘). Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen Ihrerseits gelten nicht. Solaro widerspricht hiermit Ihren etwaigen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen, soweit Sie sich anlässlich der Aufnahme der Geschäftsverbindung oder im Zuge der Abwicklung derselben auf solche beziehen, unter Einschluss der Bezugnahme Bestellungen, Auftragschreiben, Annahmeerklärungen und dergleichen. Der Widerspruch seitens Solaro zu Ihren Geschäftsbedingungen gilt auch in den Fällen, in denen die AGB von Solaro keine Regelungen hierzu enthalten. Dieser Widerspruch gilt gleichermaßen für zukünftige Geschäftsabschlüsse, auch wenn Solaro im Einzelfall der Geltung etwaiger von Ihnen in Bezug genomener allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht mehr gesondert widerspricht.
- III. Elektrische Anlagen einer PVA im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Auf-Dach-Photovoltaikanlagen samt Modulen, Wechselrichter, Batteriespeicher und dazugehörige Batteriewechselrichter sowie Wallbox, die Sie bei Dritten gekauft oder durch Dritte montiert wurden.

§ 2 Vertragsschluss

- I. Der Wartungsvertrag kommt zwischen Ihnen als Kunde und Solaro als Verkäufer nach den nachfolgenden Maßgaben zustande.
- II. Sie teilen Solaro Ihre Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) per E-Mail an anfrage@solaro-pv.de mit. Solaro vereinbart mit Ihnen einen gemeinsamen Beratungstermin an dem von Ihnen gewünschten PVA-Standort, bei welchem Sie und Solaro die für das Erstellen des Angebots erforderlichen Angaben zusammentragen.

Sollte Solaro im Einzelfall zusätzliche Informationen benötigen, werden Sie diese nach separater Aufforderung durch Solaro unverzüglich zur Verfügung stellen.

Soweit Solaro alle notwendigen Angaben von Ihnen erhalten hat, übersendet Solaro Ihnen ein Angebot mit folgenden

Angaben:

- Vertretungsberechtigter Ansprechpartner bei Solaro
- Grundstück, Fl.Nr., Gemarkung, Flur, Flurstück(e),
- postalische Adresse
- die zu wartende PVA
- Leistungsumfang Wartung
- Angabe der Wartungsintervalle / Wartungstermine
- Vergütung für Leistungsumfang der Wartungsleistungen des jeweiligen Wartungsintervalls

Das Angebot ist freibleibend und stellt – soweit es nicht als verbindlich ausgewiesen ist oder eine Annahmefrist enthält – lediglich eine Aufforderung an Sie dar, dieses Angebot an Solaro abzugeben.

Geben Sie das erstellte Angebot gegenüber uns ab und ist dieses auch als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, kann Solaro dasselbe innerhalb von 14 Tagen annehmen, soweit nicht eine darüber hinausgehende (längere) Annahmefrist vereinbart ist.

- III. Der Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung durch Solaro zustande, die mindestens in Textform zu erfolgen hat und vom vertretungsberechtigten Ansprechpartner versandt wird.
- IV. Änderungen und Ergänzungen nach Vertragsschluss gem. Ziffer IV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen Ihnen und Solaro.

- V. Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass Ihre Angaben unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind, wird Solaro Sie darauf hinweisen. Die aufgrund der fehlerhaften Information durch Sie nachweislich entstandenen Kosten (z.B durch Korrektur der Planung oder weiteren Ausführung entstehenden Maßnahmen) tragen Sie.

§ 3 Vertragsgegenstand

- I. Solaro verpflichtet sich, sämtliche Wartungsleistungen zu den vereinbarten Wartungsintervallen gemäß der Auftragsbestätigung nach § 2 Ziffer III an den in Ihrem Eigentum stehenden elektrischen Anlagen der PVA zu erbringen. Sie verpflichten sich, Solaro die vertraglich vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- II. Von der Wartung umfasst sind nur Kleinreparaturen zu den vereinbarten Wartungsintervallen, wie in der Auftragsbestätigung gem. § 2 Ziffer III aufgeführt.
- III. Von diesem Vertrag nicht umfasst sind
- die Leistungen von Solaro, die unter die Gewährleistung des Vertrags über die Beschaffung und Lieferung der Komponenten der PVA noch unter die Gewährleistung des Vertrags über die Lieferung und Montage der Komponenten der PVA fallen, sowie
 - Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere an den Komponenten der elektrischen Anlagen (bei der PVA: Module, Wechselrichter, Übergabestation), und
 - die technische Betriebsführung
- IV. Soweit sich im Rahmen der Wartung herausstellt, dass an der elektrischen Anlage Reparaturbedarf besteht, der über die in der Auftragsbestätigung gem. § 2 Ziffer III vorgesehenen Leistungsumfang der Wartungsleistungen hinausgeht, weist Solaro Sie darauf hin und unterbreitet Ihnen auf Anforderung ein Angebot zur Reparatur.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf eine Laufzeit von 2 Jahre geschlossen, gerechnet ab Wirksamwerden des Vertrags, frühestens jedoch ab dem Datum der AC-seitigen Inbetriebnahme der elektrischen Anlage. Eine Verlängerung findet nicht statt. Die ordentliche Kündigung gem. § 648 BGB ist ausgeschlossen.

§ 5 Leistungen Solaro und Ihre Mitwirkung

- I. Solaro verpflichtet sich zu mangelfreien Wartungsleistungen an den in Ihrem Eigentum stehenden elektrischen Anlagen der PVA gemäß Auftragsbestätigung in § 2 Ziffer III.
- II. Bei erstmaliger Erbringung der Wartungsleistungen findet eine Zustandsfeststellung der PVA statt. Dabei prüft Solaro das Funktionieren und die Mangelfreiheit der PVA. Das Ergebnis der Zustandsfeststellung wird in einem schriftlichen Protokoll festgehalten.
- III. Die Wartung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – zu dem mit Ihnen vorab vereinbarten Wartungstermin. Dieser ist frühestens [XXX] Wochen nach dem Datum der AC-seitigen Inbetriebnahme der elektrischen Anlage. Solaro bestätigt per E-Mail den Wartungstermin bis spätestens 1 Woche vor der geplanten Wartung. Solaro gibt dabei an, an welchem Tag und zu welchen Uhrzeiten die Wartungsleistungen beginnen und enden.

Sie haben die Möglichkeit, den angekündigten Wartungstermin abzulehnen und einen neuen Wartungstermin mit Solaro zu vereinbaren.

Sollten Sie bei Ankunft des Solaro Wartungs-Teams zum vereinbarten Wartungstermin aus von Ihnen zu vertretenden Gründen den Zugang zum Gebäude oder zum Errichtungsort der PVA nicht gewährleisten können, gilt § 9. Solaro wird Ihnen die Kosten für eine erneute Anfahrt in Rechnung stellen.

- IV. Solaro ist verpflichtet, alle für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Abstimmungen mit Ihnen, seinen Nachunternehmern und Versorgungsunternehmen vorzunehmen.
- V. Solaro schuldet kein Blitzschutz-Gutachten vor und nach der Wartung der PV-Anlage. Mögliche Änderungen an der Blitzschutzanlage sind kein Leistungsbestandteil von Solaro.

§ 6 Ihre Mitwirkungspflichten

- I. Sie übernehmen auf eigene Kosten alle für die Ausführung der Wartungsleistungen dienlichen Mitwirkungshandlungen.
- II. Insbesondere
 - benennen Sie in Textform eine Person, welche als zentraler Ansprechpartner für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit den Wartungsleistungen steht;
 - gewähren Sie Solaro Zutritt zu allen Anlagen, Räumen und Flächen, welche zur Erfüllung der Wartungsleistungen zugänglich sein müssen;
 - gewähren Sie Solaro eine störungsfreie Internetverbindung in Form einer sog. LAN-Verbindung;
 - stellen Sie Solaro alle erforderlichen Pläne, Sicherheitshinweise und Aufzeichnungen rechtzeitig und unaufgefordert in üblichen elektronischen Formaten zur Verfügung. Weitere dienliche Informationen stellen Sie auf Anfrage zur Verfügung.
- III. Solaro hat die durch die Wartung verursachten Abfälle einschließlich Sondermüll und Verpackungsmaterial etc. fachgerecht zu entsorgen und Verunreinigungen zu beseitigen. Erledigt Solaro dies innerhalb einer angemessenen von Ihnen schriftlich gesetzten Frist nicht, sind Sie zur Selbstvornahme auf Kosten von Solaro berechtigt.

§ 7 Vergütung, Zahlung, sonstige Kosten, Fälligkeit

- I. Die Rechnungsstellung erfolgt nach jeder gem. § 11 erfolgten Abnahme des jeweiligen Wartungsintervalls.
- II. Sie sind zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Sie können grundsätzlich per Vorkasse, Lastschrift oder auf Rechnung zahlen. Skontoabzug wird nicht gewährt, sofern nicht anders vereinbart. Wir behalten uns vor, nur bestimmte Zahlungsarten anzubieten oder nachträglich zu ändern.
- III. Die zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung gem. § 2 Ziffer III.
- IV. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.
- V. Die Vergütung errechnet sich aus der Summe der Netto-Einzelpreise der vertragsgegenständlichen Wartungsleistungen des jeweiligen Wartungsintervalls gemäß Auftragsbestätigung in § 2 Ziffer III, sofern nicht anders vereinbart.
- VI. Die Vergütung ist gesetzlich innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme von Ihnen zu bezahlen, soweit nicht anders vereinbart.

§ 8 Nachunternehmer

- I. Solaro darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- II. Solaro informiert Sie vor Beauftragung eines Nachunternehmers auf Aufforderung über Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers.
- III. Die Verpflichtungen von Solaro bleiben dadurch unberührt.

§ 9 Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten

Verletzen Sie die Pflichten aus § 6 oder sonstige Mitwirkungspflichten, ist Solaro berechtigt, Ersatz des ihr insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 10 Ersetzte Teile

- I. Die im Rahmen der Wartungsleistungen von Solaro ersetzten Teile der PVA werden Eigentum von Solaro, soweit nichts anderes vereinbart wird.

- II. Eine Ermittlung der Schadensursache bei ersetzten Defektteilen führen Sie auf eigene Kosten durch.

§ 11 Abnahme

- I. Sie sind verpflichtet, die Wartungsleistungen eines jeden Wartungstermins gemäß der Auftragsbestätigung gem. § 2 Ziffer III an den in Ihrem Eigentum stehenden elektrischen Anlagen der PVA abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel können Sie die Abnahme nicht verweigern.
- II. Ein förmlicher Abnahmetermin, an dem Sie und Solaro bzw. die jeweiligen Vertreter teilnehmen, wird durchgeführt. Die Abnahme findet am gleichen Tag des vereinbarten Wartungstermins nach Ende der Wartungsleistungen statt.
- III. Mit der Abnahme geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und Untergangs der Wartungsleistung auf Sie über.
- IV. Ist die Wartung abnahmefähig und die PVA betriebsbereit, verweigern Sie jedoch die Abnahme, tritt die Abnahme kraft Gesetzes ein, wenn Solaro Sie auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist die Wartung gem. Ziffer I abzunehmen, und Sie eine Abnahmeverweigerung innerhalb dieser Frist nicht erklären.
- V. Schließen Sie den Vertrag als Verbraucher, gilt zusätzlich Folgendes:

Solaro weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wartung der PVA als abgenommen gilt, wenn Sie nicht fristgerecht eine ordnungsgemäße Erklärung mit dem Inhalt abgeben, dass Sie die Abnahme ausdrücklich verweigern und hierfür mindestens einen Mangel als Grund angeben.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- I. Gegen den Vergütungsanspruch von Solaro können Sie nur mit einer unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderung aufrechnen.
- II. Ein Zurückbehaltungsrecht steht Ihnen nur zu, soweit seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 13 Zahlungsverzug

- I. Wenn Sie sich in Zahlungsverzug befinden, behalten wir uns vor, Ihnen gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- II. Schließen Sie den Vertrag als Unternehmer ab, können wir Ihnen gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.

§ 14 Gewährleistung

- I. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richten sich Ihre Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Recht zur Selbstvornahme steht Ihnen nicht zu.
- II. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die Wartungsleistungen gemäß dieser AGB. Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel der PVA, die bei der Zustandsfeststellung im Protokoll gemäß § 5 Ziffer 2 bereits erfasst wurden oder mit solchen Mängeln im Zusammenhang stehen.
- III. Solaro übernimmt keine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehenden Garantien.
- IV. Sind Sie Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Schließen Sie den Vertrag als Unternehmer ab, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.

§ 15 Haftung

- I. Die Haftung von Solaro für vertragliche Pflichtverletzungen oder für deliktisches Handeln ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wenn die Pflichten fahrlässig verletzt

wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

- II. Der Haftungsausschluss nach Ziffer I gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Solaro sowie für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter von Solaro.
- III. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in der Höhe nach ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist.
- IV. Sämtliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

- I. Für die Rücktrittsrechte, insbesondere die Rücktrittsrechte im Rahmen der Gewährleistung, gelten die gesetzlichen Vorgaben.
- II. Sind Sie Verbraucher, haben Sie ein gesetzliches Rücktrittsrecht, wenn die Wartung mangelhaft ist und Sie gegenüber Solaro erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben bzw. die Fristsetzung entbehrlich ist.
- III. Solaro kann insbesondere vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie sich in Zahlungsverzug befinden und unter Setzung einer Frist hierauf hingewiesen wurden.

§ 17 Widerrufsrecht für Verbraucher

- I. Sind Sie Verbraucher, haben Sie ein gesetzliches Widerrufsrecht; für dieses ist die nachfolgende Widerrufsbelehrung (Anlage 1) maßgeblich. Sollten Sie dieses Widerrufsrecht anwenden, tragen Sie die Kosten der Rücksendung.
- II. Wird der Vertrag vor Ausübung des Widerrufsrechts und von beiden Seiten auf ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt, erlischt das Widerrufsrecht vorzeitig.

§ 18 Datenschutz

- I. Solaro speichert, verarbeitet und nutzt die im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag erhobenen Daten von Ihnen, wenn und soweit dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags erforderlich ist. Sie stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ebendieser Daten zu diesem Zweck zu. Eine weitergehende Verwendung erfolgt nur bei Einwilligung durch den Auftraggeber.
- II. Solaro verpflichtet sich, hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sowie das Bundesdatenschutzgesetz zu wahren.
- III. Solaro ist berechtigt, Ihre Daten an Dritte zu übermitteln, sofern dies zur Erfüllung des Einzelvertrags notwendig ist.

§ 19 Schlussbestimmungen

- I. Sind Sie Verbraucher, bietet die EU-Kommission die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Diese Plattform ist über den externen Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu erreichen. Solaro weist aber darauf hin, dass es weder bereit noch verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle oder einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.
- II. Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dem Vertrag ist München (Stadt), wenn Sie ein Kaufmann im Sinne § 1 HGB sind.
- III. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- IV. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags nicht berührt.